

Verarbeitung in einem Drittland

Drittland: Was ist das?

Definition eines Drittlands

- Keine Definition in Art. 4 DS-GVO („Begriffsbestimmungen“)
- Drittland (oder auch „Drittstaat“):
 - Staaten, die weder der EU angehören, noch zu den Staaten des EWR zählen
- Verarbeitung dort grundsätzlich erlaubt, aber
 - In diesen Staaten gilt anderes als europäisches Recht
 - Daher Verarbeitung dort nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt

Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Drittstaat

Allgemeine Voraussetzungen

- Grundsatz: Schutz personenbezogener Daten europäischer Bürger bleibt erhalten
- Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter gewährleisten, dass
 - bei einer Verarbeitung in einem Drittland
 - oder einer Verarbeitung durch eine internationale Organisation
 - das durch die DS-GVO gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird
- Verantwortlicher und/oder Auftragsverarbeiter
 - Bestellen einen schriftlichen Vertreter (Art. 27 DS-GVO)
 - Vertreter ist in dem EU-Land, in dem sich Betroffene befinden, niedergelassen
 - Anlaufstelle für Aufsichtsbehörden und Betroffene

Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Drittstaat

Allgemeine Voraussetzungen

- Zwei-Stufen-Prinzip
 - 1) Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gewährleistet
 - Erlaubnistatbestand vorhanden (Artt. 6,9 DS-GVO)
 - 2) Drittlandverarbeitung zulässig
 - a) Feststellung angemessenes Schutzniveau durch EU-Kommission (Art. 45)
 - b) Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien (Art.46)
 - c) Verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 47)
 - d) Ausnahmen für bestimmte Fälle existieren (Art. 49)

Drittlandverarbeitung in Drittland zulässig?

Feststellung angemessenes Schutzniveau durch EU-Kommission (Art. 45 DS-GVO)

- Für Drittland, Gebiet oder betreffende internationale Organisation wurde angemessenes Datenschutzniveau festgestellt (vgl. Art. 45 Abs. 1 DS-GVO)
 - Liste online bei der EU Kommission:
https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection_en
- Regelmäßige Überprüfung erforderlich
 - Mindestens alle 4 Jahre
- Datenübermittlung auf Grund eines Angemessenheitsbeschlusses bedarf keiner besonderen Genehmigung (Art. 45 Abs. 1 S. 2 DS-GVO)
 - Insbesondere auch keine Genehmigung durch eine Datenschutz-Aufsichtsbehörde

Drittlandverarbeitung in Drittland zulässig?

Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien (Art.46)

- **Ohne** Genehmigung einer Aufsichtsbehörde können Garantien bestehen in
 - einem rechtlich bindenden und durchsetzbaren Dokument zwischen den Behörden oder öffentlichen Stellen,
 - verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (Art. 47)
 - **Standarddatenschutzklauseln der EU Kommission**
 - von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission genehmigt wurden
 - genehmigten Verhaltensregeln zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland
 - einem genehmigten Zertifizierungsmechanismus zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland

Drittlandverarbeitung in Drittland zulässig?

Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien (Art.46)

- Mit Genehmigung einer Aufsichtsbehörde können Garantien bestehen in
 - Vertragsklauseln, die zwischen dem Verantwortlichen und dem Empfänger der Daten vereinbart wurden
 - Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind

Drittlandverarbeitung in Drittland zulässig?

Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien (Art.46)

Standardvertragsklauseln

- Aktuelle Standardvertragsklauseln von 2010:
<https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2010/87/oj>
- Klauseln zwischen **Verantwortlichem** in EU und **Auftragsverarbeiter in Drittland**
- Vertrag muss direkt zwischen diesen abgeschlossen werden, d.h. **keine Unter-Auftragsverarbeitung**

Drittlandverarbeitung in Drittland zulässig?

Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien (Art.46)

Standardvertragsklauseln

- Klausel 4 enthält Pflichten für Datenexporteur, (= Verantwortlicher)
- Z.B.
 - Datenexporteur sorgt für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen
 - Datenexporteur informiert betroffene Person vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung von Drittstaatenverarbeitung
 - Datenexporteur stellt betroffener Person auf Anfrage Klauseln sowie Kopie des Vertrages über Datenverarbeitungsdienste zur Verfügung

Drittlandverarbeitung in Drittland zulässig?

Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien (Art.46)

Standardvertragsklauseln

- Klausel 5 enthält Pflichten für Datenimporteure (=Auftragsverarbeiter)
- Z.B.
 - Datenimporteure garantiert, dass
 - er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und
 - eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält
 - Datenimporteure garantiert, dass er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln und gegebenenfalls einen bestehenden Vertrag über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stellt
 - Datenimporteure garantiert, dass er bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter den Datenexporteur vorher benachrichtigt und seine vorherige schriftliche Einwilligung eingeholt hat

Drittlandverarbeitung in Drittland zulässig?

Verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 47)

- Zuständige Aufsichtsbehörde genehmigte „Verbindliche interne Datenschutzvorschriften“ (Binding Corporate Rules, BCR)
- Voraussetzung: Gemeinsam ausgeübte Wirtschaftstätigkeit durch Mitglieder einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen (Art. 47 Abs. 1 lit. a)
- Mindestangaben von Art. 47 Abs. 2 vorgegeben, z.B.
 - von BCR erfasste Datenübermittlungen
 - Arten der Daten sowie Art und Zweck der Datenverarbeitung
 - interne und externe Rechtsverbindlichkeit der betreffenden internen Datenschutzvorschriften
- Alle Beschäftigten werden auf Einhaltung BCR verpflichtet
- Vorteile = Voraussetzung:
Geltung für alle Mitglieder Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, d.h. Datenverarbeitung durch diese dann auch in Drittländern erlaubt
- WP 256, 257 der Art.-29-Gruppe beachten

Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Drittstaat*

Ausnahmen für bestimmte Fälle existieren (Art. 49)

- Falls weder Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien noch BCR: Übermittlung in Drittland nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig
 - **Einwilligung** liegt vor
 - Nach Aufklärung über bestehende mögliche Risiken von Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien
 - Übermittlung ist für die **Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen** oder zur **Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person** erforderlich
 - Ggf. kann auch ein Behandlungsvertrag eine einmalige Übermittlung genehmigen, z.B. wenn eine bestimmte Methode nur in einem Drittland angeboten wird
 - Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines **im Interesse der betroffenen Person** von dem Verantwortlichen mit einer anderen Person geschlossenen Vertrags erforderlich

* Datenschutzausschuss: Leitlinien 2/2018 zu den Ausnahmen nach Artikel 49, Online verfügbar unter https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-22018-derogations-article-49-under-regulation_en

Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Drittstaat*

Ausnahmen für bestimmte Fälle existieren (Art. 49)

- Falls weder Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien noch BCR: Übermittlung in Drittland nur unter einer der folgenden Bedingungen zulässig
 - ...
 - Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig
 - das öffentliche Interesse muss im Unionsrecht oder im Recht des betreffenden Mitgliedstaates anerkannt sein
 - Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich
 - Übermittlung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich, sofern die betroffene Person nicht in der Lage ist, ihre Einwilligung zu geben
 - Übermittlung erfolgt aus einem Register, das gemäß dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist

* Datenschutzausschuss: Leitlinien 2/2018 zu den Ausnahmen nach Artikel 49, Online verfügbar unter https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-22018-derogations-article-49-under-regulation_en

Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Drittstaat*

Ausnahmen für bestimmte Fälle existieren (Art. 49)

- Soweit kein anderer Erlaubnistatbestand vorliegt, ist die Übermittlung zulässig (Art. 49 Abs. 1 S. 2), wenn :
 - die Übermittlung nicht wiederholt erfolgt **und**
 - nur eine begrenzte Zahl Personen von der Verarbeitung betroffen sind **und**
 - die Übermittlung zur Wahrung zwingender berechtigter Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist **und**
 - die Interessen oder die Rechte und Freiheiten des einzelnen Betroffenen nicht überwiegen **und**
 - der Verantwortliche alle Umstände der Datenübermittlung beurteilt **und**
 - auf der Grundlage dieser Beurteilung **geeignete Garantien** in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.
- Der Verantwortliche setzt die Aufsichtsbehörde von der Übermittlung in Kenntnis.
- Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über die Übermittlung und seine zwingenden berechtigten Interessen.

* Datenschutzausschuss: Leitlinien 2/2018 zu den Ausnahmen nach Artikel 49, Online verfügbar unter https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-22018-derogations-article-49-under-regulation_en

Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Drittstaat*

Ausnahmen für bestimmte Fälle existieren (Art. 49)

Europäischer Datenschutzausschuss

- Ausnahmeregelungen dürfen nur in bestimmten Fällen Anwendung finden
- Ausnahmen sind restriktiv auszulegen, damit die Ausnahme nicht zur Regel wird
- ErwGr. 111: Gelegentliche und nicht wiederholte Übermittlungen
- Art. 48 DS-GVO sowie ErwGr. 115:
 - Behördliche oder gerichtliche Entscheidungen von Drittländern sind keine berechtigenden Grundlagen für die Übermittlung von Daten an ein Drittland
 - Bei Rechtshilfeabkommen: Anforderung muss von nationaler Behörde kommen und von dieser begründet werden

* Datenschutzausschuss: Leitlinien 2/2018 zu den Ausnahmen nach Artikel 49, Online verfügbar unter https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-22018-derogations-article-49-under-regulation_en